

Entgeltordnung
für den
Verkehrslandeplatz Reichelsheim

Gültig ab 01. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Feuerlösch -und Rettungswesen

2. Sonstige Dienstleistungen

Allgemeiner Hinweis:

Dienstleister, die auf dem Betriebsgelände des Verkehrslandeplatzes Reichelsheim tätig werden wollen, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Gestattung der Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG.

1. Feuerlösch -und Rettungswesen (inklusive Personal)

Leistung:	Beschreibung:	Betrag:
Löschfahrzeug TLF16 inkl. Ausrüstung+Personal	je angefangene 60 min.	151,26 €
Benutzung Feuerlöscher 6 kg.	je Einsatz	35,29 €
Benutzung Feuerlöscher 12 kg.	je Einsatz	50,42 €
Benutzung PLA250 kg.	je Einsatz	nach Aufwand
Entsorgung jeglicher Flüssigkeiten		nach Aufwand

2. Sonstige Dienstleistungen (inklusive Personal)

Leistung:	Beschreibung:	Betrag:
Starthilfe	je angefordertem Vorgang	21,01 €
Hubwagen	je angefangene 60 min.	79,83 €
Bergungsfahrzeug(Traktor groß)	je angefangene 60 min.	88,24 €
Bereitstellung Räumfahrzeug	je angefangene 60 min.	109,24 €
Rasenmäher (Traktor groß)	je angefangene 60 min.	109,24 €
Rasenmäher (Traktor klein)	je angefangene 60 min.	54,62 €
Immigration Fee	pro Luftfahrzeug+Vorgang	5,04 €
Digitale Einreiseanmeldung überwachen und an das Gesundheitsamt weiterleiten	pro Person	16,81 €
Vorlage COVID(PCR bzw. Antigen-Test), Genesenenstatus bzw. Impfstatus überwachen und an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten	pro Person	16,81 €
Digitale Einreiseanmeldung + COVID(PCR bzw. Antigen-Test), Genesenenstatus bzw. Impfstatus überwachen und an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten	pro Person	25,21 €
Fotokopie(Farbe A4)	pro Stück	0,84 €
Telefon/Telefax	je Einheit	0,25 €
Motivmiete	je angefangene 60 min.	88,24 €

Alle Zusatzleistungen verstehen sich grundsätzlich vorbehaltlich Verfügbarkeit. Nicht aufgeführte Zusatzleistungen von Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG-Personal und Gerät werden nach Aufwand abgerechnet.

Weitere Dienstleistungen auf Anfrage.

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind.

Die Entgeltordnung tritt am 01. Juni in Kraft. Die Entgeltordnung zum 01. April 2021 tritt am 31.05.2021 außer Kraft.

Reichelsheim, den 31. Mai 2021



gez. Max Peter Pfeifer